

Beschlussvorschläge zur ordentlichen Hauptversammlung

Telekom Austria Aktiengesellschaft
FN 144477t, Handelsgericht Wien
ISIN AT 0000720008

Beschlussvorschläge des Vorstandes und des Aufsichtsrates gemäß § 108 AktG

1. Tagesordnungspunkt: Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht sowie des Corporate Governance Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2009.

Info: Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.telekomaustria.com/ir/geschaeftsberichte.php eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2009 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 erzielten Bilanzgewinn der Telekom Austria AG in Höhe von EUR 332.286.917,68 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,75 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie.

Der Rest sowie jener Betrag, der auf nicht dividendenberechtigte eigene Aktien entfällt, wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Info: Die Dividende wird am 1. Juni 2010 (Ex-Dividenden Tag) vom Kurs abgeschlagen und ab 4. Juni 2010 fällig (Auszahlungstag).

3. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

4. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung zu erteilen.

5. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2009 wie folgt festzusetzen:

- für den Vorsitzenden EUR 30.000,
- für die stellvertretende Vorsitzende EUR 22.500,
- für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 15.000,
- das Sitzungsgeld beträgt pro Aufsichtsratsmitglied und Sitzung bis auf weiteres EUR 300.

6. Tagesordnungspunkt: Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010.

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlägt vor, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2010 zu bestellen.

7. Tagesordnungspunkt: Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs 1 und 4 der Satzung der Telekom Austria AG aus mindestens drei und bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus acht von der Hauptversammlung gewählten und vier gemäß § 110 Abs 1 ArbVG von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern zusammengesetzt.

Herr Mag. Dr. Stephan Koren hat erklärt, seine Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates mit Beendigung der kommenden Hauptversammlung am 27. Mai 2010 niederzulegen.

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlägt aufgrund der Empfehlung des Nominierungsausschusses vor, Herrn Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, geb. 15.10.1950, bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 beschließt, in den Aufsichtsrat der Telekom Austria AG zu wählen.

Herr Dr. Ruttenstorfer hat eine Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG samt Lebenslauf abgegeben. Diese Unterlagen sind ebenso auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht.

8. Tagesordnungspunkt: Bericht des Vorstands über den erfolgten Ruckerwerb, den Bestand und die Verwendung eigener Aktien.

Info: Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich. Der Bericht kann unter www.telekomaustria.com/hauptversammlung eingesehen werden.

9. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über die Änderung der Satzung insbesondere zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, die Satzung in den §§ 3 bis 5, 8, 12 und 14 bis 20 wie folgt zu ändern, dies insbesondere zur Anpassung an das Aktienrechts-Änderungsgesetz 2009:

§ 3 wird durchgängig neu gefasst und lautet wie folgt:

„§ 3 Kommunikation zwischen Aktionären und Gesellschaft

- (1) Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen über die Website der Gesellschaft und, sofern gesetzlich erforderlich, auch im Amtsblatt zur "Wiener Zeitung".
- (2) Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Beschlussvorschläge, Begründungen und sonstige Erklärungen an die Gesellschaft in Textform ausschließlich an die auf der Internetseite der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse zu richten.
- (3) Beschlussvorschläge, Begründungen, Erklärungen gemäß § 87 Abs 2 AktG und sonstige Mitteilungen an die Gesellschaft sind jedenfalls in deutscher Sprache zu übermitteln. Die deutsche Fassung ist stets maßgeblich; die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Übereinstimmung fremdsprachiger Fassungen mit der deutschen Fassung zu prüfen.
- (4) Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Depotbestätigungen zu überprüfen.
- (5) Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.“

§ 4 Abs 3 lautet wie folgt:

- „(3) Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest. Dasselbe gilt für Zwischenscheine, Teilschuldverschreibungen, Zins- und Optionsscheine. Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.“

§ 5: Im Abs 1 wird der zweite Satz „Eine Bestellung zum Vorstand ist bis zum Erreichen des 65. Lebensjahres möglich.“ gestrichen. Der Absatz 1 lautet daher wie folgt:

- „(1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis vier Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Die Bestellung von Prokuristen ist zulässig.“

§ 8: Im Abs 1 wird der zweite Satz „Eine Wahl zum Aufsichtsratsmitglied ist bis zum Ende des 65. Lebensjahres möglich.“ gestrichen. Der Absatz 1 lautet daher wie folgt:

- „(1) Der Aufsichtsrat besteht aus bis zu zehn von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 (1) Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern.“

§ 12 Abs 3 lautet wie folgt:

- „(3) Der Aufsichtsrat hat die ihm vom Vorstand vorgelegten Rechnungslegungsunterlagen (§ 20 Abs 1) zu prüfen und sich dem Vorstand gegenüber darüber zu erklären sowie einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.“

§ 12: Nach Abs 3 wird ein neuer Abs 4 eingefügt, der wie folgt lautet:

- „(4) In den gesetzlich vorgesehenen Fällen hat der Aufsichtsrat der Hauptversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung zu Wahlen in den Aufsichtsrat sowie zur Bestellung von Abschluss- und gegebenenfalls Sonderprüfern zu unterbreiten.“

§ 12: Die bisherigen Abs 4, 5 und 6 werden zu Abs 5, 6 und 7 neu nummeriert.

§ 14 Abs 1 lautet wie folgt:

- „(1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen und ihre Aufgaben und Befugnisse festsetzen; die Ausschüsse können auf Dauer oder für einzelne Aufgaben bestellt werden. Den Ausschüssen kann auch das Recht zur Entscheidung übertragen werden. Es ist ein Prüfungsausschuss gemäß § 92 Abs 4a AktG einzurichten.“

§ 15 Abs 2 und 3 lauten neu gefasst wie folgt:

- „(2) Die Hauptversammlung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat einberufen. Das auf Gesetz oder Satzung beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.
- (3) Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung im Wege der Fernteilnahme (§ 102 Abs 3 Z 2 AktG) und/oder der Fernabstimmung (§ 102 Abs 3 Z 3 AktG) teilnehmen und auf diese Weise einzelne oder alle Rechte ausüben können. Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen.“

§ 15: Die übrigen Absätze des § 15 nach den neu nummerierten Abs 2 und 3 werden gestrichen.

§ 16 wird durchgängig neu gefasst und lautet wie folgt:

„§ 16 Hauptversammlung – Teilnahme

- (1) Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich bei Inhaberaktien nach dem Aktienbesitz, bei Zwischenscheinen und Namensaktien nach der Eintragung im Aktienbuch jeweils am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag).
- (2) Bei depotverwahrten Inhaberaktien genügt für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (3) Bei nicht depotverwahrten Inhaberaktien genügt die schriftliche Bestätigung der Gesellschaft oder eines österreichischen öffentlichen Notars, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen muss, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird. Für den Inhalt der Bestätigung gilt § 10a Abs 2 AktG sinngemäß mit Ausnahme der Nummer des Depots.
- (4) Sind Zwischenscheine oder Namensaktien ausgegeben, so sind die am Nachweisstichtag im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre teilnahmeberechtigt, wenn sie sich nicht später als drei Werktage vor der Hauptversammlung bei der in der Einberufung mitgeteilten Adresse anmelden, wenn nicht in der Einberufung ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
- (5) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, kann jeder Aktionär eine natürliche oder juristische Person als Vertreter bestellen. Die Vollmacht ist in Textform zu erteilen, der Gesellschaft zu übermitteln und von dieser aufzubewahren oder nachprüfbar festzuhalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.
- (6) Für die Fernteilnahme und Fernabstimmung (§ 15 Abs 3) kann in der Einberufung eine gesonderte Anmeldung verlangt werden, wobei für das Ende der Anmeldefrist auch ein früherer Zeitpunkt festgelegt werden kann.
- (7) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiwegverbindung teilnehmen.“

§ 17 Abs 1 lautet wie folgt:

„(1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.“

§ 17: Der bisherige Abs 2 wird gestrichen, sohin werden die bisherigen Abs 3, 4 und 5 zu Abs 2, 3 und 4 neu nummeriert.

§ 18 wird durchgehend neu gefasst und lautet wie folgt:

„§ 18 Vorsitz, Leitung und Übertragung der Hauptversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates; ist weder er noch einer seiner Stellvertreter persönlich erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Verhandlungen und bestimmt insbesondere die Reihenfolge der Behandlung der Gegenstände zur Tagesordnung und der Redner sowie für jeden Tagesordnungspunkt die Form und Reihenfolge der Abstimmung über die Beschlussanträge sowie das Verfahren zur Stimmenauszählung soweit das Gesetz nicht zwingend anderes bestimmt.
- (3) Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Ton und/oder Bild öffentlich übertragen und im Internet zum Abruf bereit gehalten werden.“

§ 19 Abs 1 lautet wie folgt:

„(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Neben der Vorlage von Unterlagen gemäß § 20 Abs 1 enthält die Tagesordnung in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, wenn der Jahresabschluss einen solchen ausweist, sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates.“

§ 20 wird in den Abs 1 bis 4 neu gefasst und lauten daher wie folgt:

- „(1) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und diese Unterlagen nach Prüfung durch den Abschlussprüfer zusammen mit dem Corporate Governance Bericht und, – wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung – dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Unterlagen gemäß Abs 1 innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage zu prüfen, sich gegenüber dem Vorstand darüber zu erklären und einen Bericht an die Hauptversammlung zu erstatten.
- (3) Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.
- (4) Wenn der Jahresabschluss einen Bilanzgewinn ausweist, beschließt die ordentliche Hauptversammlung über die Gewinnverwendung. Dabei ist die Hauptversammlung an den vom Vorstand mit Billigung des Aufsichtsrates festgestellten Jahresabschluss gebunden. Die Hauptversammlung kann den Bilanzgewinn entgegen dem Vorschlag für die Gewinnverwendung ganz oder teilweise von der Verteilung ausschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen.“